

Welche Regeln gelten für die Pflege und Nutzung des Waldes?

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind bereits heute in weiten Teilen der aargauischen Waldwirtschaft anerkannte Praxis. Um einem Waldbau, der das Prädikat «naturnah» wirklich verdient, im ganzen Wald langfristig zum Durchbruch zu verhelfen, braucht es die bereitwillige Mitwirkung aller Försterinnen und Förster sowie aller Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und einen konsequenten Gesetzesvollzug.

Die Waldbewirtschaftung ist und bleibt grundsätzlich Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Eine allgemeine Pflicht, den Aargauer Wald zu bewirtschaften, besteht nicht. Ausnahmen gibt es dort, wo bestimmte Waldfunktionen von öffentlichem Interesse nur durch aktives

Robert Häfner

Dazutun aufrechterhalten werden können. Ein Bewirtschaftungszwang setzt jedoch voraus, dass entsprechende Massnahmen in den forstlichen Planungsinstrumenten umschrieben und mit der Genehmigung des Betriebsplanes verfügt worden sind.

Multifunktionaler Wald

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben nach Aargauer Waldgesetz (AWaG) zur ausreichenden Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Holz beizutragen (§ 17 Abs. 1). Dabei dürfen sie sich nicht einseitig nur an ökonomischen Überlegungen orientieren; andere Funktionen des Waldes, zum Beispiel als Erholungsraum für die Bevölkerung oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, dürfen durch die wirtschaftliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Nachhaltige Waldwirtschaft

Die Waldbewirtschaftung soll der Idee der nachhaltigen Entwicklung folgen. Grundsätzlich darf nicht mehr Holz genutzt werden, als nachwächst, und der Wald muss stets so aufgebaut und gepflegt sein, dass auch unsere Nachfahren ihn mit möglichst grossen Freiheiten und nach eigenen Bedürfnissen

nutzen können. Vor allem sollen sich spätere Generationen nicht mit «Altlasten» befassen müssen.

Naturnaher Waldbau

Ein naturnaher Waldbau als Standard für den gesamten Wald des Kantons schafft dazu optimale Voraussetzungen. Naturnaher Waldbau orientiert sich an natürlichen Abläufen; das bedeutet, dass – wo immer möglich – die natürliche Waldverjüngung der Pflanzung vorzuziehen ist. Standortgerechte Baum- und Straucharten sind konsequent zu fördern (§ 17 Abs. 3 AWaG). Die Waldverjüngung kann mit klein-

flächigen, zeitlich gestaffelten Holzschlägen eingeleitet werden. Der Waldboden erhält wieder mehr Licht und Wärme – ideale Bedingungen für junge Pflanzen. Dadurch, dass ganze Baumpopulationen und im Idealfall mehrere Reproduktionsperioden an der natürlichen Ansamung beteiligt sind, ist auch die genetische Vielfalt der Waldbäume am besten gewährleistet.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche natürliche Waldverjüngung sind allerdings nicht überall gegeben: Schwierig ist sie zum Beispiel dort, wo starke Verunkrautung oder extremer Brombeerwuchs eine ausreichende Ansamung von Pflanzen oder den Aufwuchs der Naturverjüngung verhindern. Unmöglich ist die Naturverjüngung dort, wo Samenbäume standortgerechter Arten schlicht fehlen. Pflanzungen sind also in zahlreichen Fällen zweckmässig. Entscheidend ist, dass dabei geeignetes Vermehrungsgut zum Einsatz gelangt.



Die Nutzung der natürlichen Verjüngungskraft ist ein wichtiges Element des naturnahen Waldbaus.

Foto: Abteilung Wald, S. Wehrli



Aus Buchnüsschen frisch gekeimte Buchen.

Foto: Abteilung Wald, Ch. Boss

Forstliches Vermehrungsgut

Forstliches Vermehrungsgut sind Zapfen, Früchte, Samen, Stecklinge und andere Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Forstpflanzen bestimmt sind, sowie Forstpflanzen selbst. Fremdes Vermehrungsgut muss sorgfältig ausgewählt werden. Es darf nur Material verwendet werden, dessen Herkunft nachgewiesen und das genetisch unverändert ist. Auf Züchtung wird in der Forstwirtschaft vollständig verzichtet.

Kahlschlag

Kahlschläge sind mit den Prinzipien eines naturnahen Waldbaus nicht vereinbar. Sie haben schwerwiegende ökologische Nachteile: Sie tragen zu Bodenverdichtung, Bodenerosion und Nährstoffverlusten bei. Auch werden benachbarte Waldbestände durch Sturm oder Sonnenbrand stärker gefährdet. Kahlschläge sind deshalb nur in Ausnahmefällen und nur mit spezieller Bewilligung des Kreisforstamtes erlaubt (§ 28 AWaV).

Naturschutz im Allgemeinen ...

Gemäss § 4 AWaG ist durch einen naturnahen Waldbau nachhaltig auf den Schutz und die Aufwertung des Waldes als Lebensraum insbesondere gefährdeter Tier- und Pflanzenarten hinzuwirken. Das Gesetz nimmt so die generellen Bestimmungen des Baugesetzes über den Naturschutz und jene des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Vollzugsgrundsätze des Naturschutzprogramms Wald auf. Es macht deutlich, dass die Naturschutzziele und -massnahmen Teil der Waldbewirtschaftung sein müssen.

... und im Besonderen

Die in § 5 AWaG angesprochenen besonderen Naturschutzleistungen betreffen naturschützerisch überdurchschnittlich wertvolle Waldteile wie Waldränder, Orchideen-Föhrenwälder auf Trockenstandorten oder Auenwälder. Naturschutzmassnahmen stellen hier die Holznutzung nicht grundsätzlich in Frage; bestimmte Naturschutzziele verlangen zuweilen sogar intensivere Nutzungseingriffe als bisher. Einzig in Totalreservaten und Altholzinseln gibt es kein Nebeneinander von Holznutzung und Naturschutz. In sol-

chen Waldbeständen sollen natürliche Prozesse von der Verjüngung bis zum Tod und Zerfall der Bäume ungestört ablaufen können. Dabei entstehen wertvolle Kleinstlebensräume für Insekten, Pilze und Mikroorganismen. Der generelle Gesetzauftrag an die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Umsetzung der Naturschutzziele bildet auch die Grundlage für die entsprechenden Abgeltungen seitens der öffentlichen Hand.

Wer im Wald Bäume fällen will, ...

Wer Waldbäume fällen will, braucht gemäss Art. 21 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) eine Bewilligung des Forstdienstes. Das Aargauische Waldgesetz sieht vor, dass Holzschläge und andere waldbauliche Massnahmen die Bewilligung des zuständigen Forstdienstes erfordern (§ 17 Abs. 4). Die Zuständigkeit dafür liegt beim Kreisforstamt. Die Waldverordnung (§ 28, AWaV) regelt die Details.

- Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer melden der zuständigen Stelle alle geplanten Holzschläge spätestens 30 Tage vor ihrer Ausführung.
 - Enthält der genehmigte Betriebsplan für bestimmte Massnahmen hinreichend konkrete Angaben, können Holzschläge über mehrere Schlagperioden bewilligt werden.
 - Für kleinflächiges Waldeigentum unter 20 Hektaren liegt die Bewilligungskompetenz bei den Revierförsterinnen und Revierförstern.
 - Holzschläge dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bäume angezeichnet sind.
 - Holznutzungen bis zu zehn Kubikmeter pro Jahr benötigen, ausser in Naturschutzgebieten, weder eine Bewilligung noch Anzeichnung.
- Mit dieser Regelung hält sich die Waldgesetzgebung weitgehend an die bisherige, bewährte Praxis.



Holznutzungen über 10 m³ pro Jahr sind bewilligungspflichtig.

Foto: Abteilung Wald, H. Kasper

Verhütung und Behebung von Waldschäden

Unter Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden werden im Sinne von § 19 AWaG forstliche Eingriffe verstanden, die den Wald vor Schädlingen, Krankheiten und anderen existenziellen Gefahren schützen können. Im Aargauer Wald wurden bisher nur bei der Bekämpfung von Borkenkäferinvasionen direkte Massnahmen nötig. Mit Hilfe von Borkenkäferfallen wurde die Entwicklung der Population beobachtet und bestenfalls lokal gedämpft. Als weitere Schutzmassnahme wurden frisch befallene Bäume rasch gefällt und verarbeitet. Auch nach grösseren Sturmereignissen sind koordinierte Massnahmen und Eingriffe in den Wald zur Schadenbehebung unter

Umständen nötig und sinnvoll. Sie können durch die kantonalen Behörden verfügt werden, wenn die Walderhaltung oder eine Waldfunktion über den lokalen Rahmen hinaus gefährdet ist.

Wildschäden

Die Kantone sind verpflichtet, den Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung und die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert sind (Art. 27 Abs. 2 WaG). Die bestehende kantonale Jagdgesetzgebung enthält zur Verhütung von Wildschäden bereits ausreichende Bestimmungen. Im Kanton Aargau legen seit Beginn der 70er Jahre die Bezirksjagdkommissionen alle zwei Jahre fest, um wie viele Tiere der Rehwildbestand durch die Jagdgesellschaften reduziert werden muss.

Neuartige Waldschäden

Unter der vom Menschen verursachten Umweltverschmutzung leidet auch der Wald – Waldschäden wie Kronenverlichtung (weniger Laub) und Störungen im Stoffhaushalt der Bäume sind die Folgen. Gegen sie können keine direkten forstlichen Massnahmen getroffen werden. Eine wirksame indirekte Gegenmassnahme besteht darin, die Widerstandskraft und Gesundheit der Bäume durch naturnahe Bewirtschaftung des Waldes zu fördern. ❄️*★